

# Heidrich & Müller-Hansen

## Partnerschaftsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

---

### Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseveranstaltern bei B2B-Geschäften

Zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Leistung des Reiseveranstalters wird zunächst an die Person des Leistungsempfängers geknüpft. Dabei wird zwischen dem B2B-Geschäft zwischen zwei Unternehmen und dem B2C-Geschäft zwischen dem Reiseveranstalter und einer Privatperson (Nichtunternehmer) unterschieden. (siehe auch [www.hmh-steuerberatung.de/data/archive/Verlinkungen/USt-Besteuerung-Reiseleistungen.pdf](http://www.hmh-steuerberatung.de/data/archive/Verlinkungen/USt-Besteuerung-Reiseleistungen.pdf))

Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer (B2B-Geschäft), in der Regel handelt es sich beim Reiseveranstalter dann um einen Paketverkäufer, unterliegt die Leistung der Regelbesteuerung. Dabei stellt die Veranstaltung einer Reise **keine** einheitliche Leistung dar. Stattdessen ist der Reisepreis auf die **einzelnen Leistungskomponenten**, wie Unterbringung, Reisebegleitung, Beförderungsleistung, etc. aufzuteilen.

Dabei ist für **jede Einzelkomponente der Ort der Leistung zu untersuchen** (z.B. Unterbringung: Belegenheitsort des Hotels, Reisebegleitung: Geschäftssitz; Beförderungsleistung: Beförderungsstrecke). Aus dieser Zuordnung können sich nun Besteuerungsfolgen im In- und Ausland ergeben.

Durch die Ausweitung des **Reverse-Charge-Verfahren** (Wechsel der Steuerschuldnerschaft) kommt es innerhalb Europas zu erheblichen Erleichterungen im Besteuerungsverfahren. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren in Europa nicht einheitlich umgesetzt wurde. Die Mehrheit der Länder knüpft an die Ansässigkeit des Leistungsempfängers im Leistungsstaat. Hiervon abweichend hat Österreich ein von der Ansässigkeit unabhängiges RC-Verfahren eingeführt. Das Problem soll an einem kurzen Beispiel erläutert werden:

#### **Beispiel 1:**

Der Unternehmer A aus Deutschland verkauft ein Reisepaket für 20 Personen an den Unternehmer B in Deutschland. Umfang der Leistung ist eine in München beginnende Busreise nach Venedig. Die Fahrstrecke **führt durch Österreich**.

**Beurteilung der Transportleistung:**

Die Beförderungsleistung im Personenverkehr ist entsprechend der Beförderungsstrecke aufzuteilen. Damit entfällt ein Teil des Paketpreises auf die Transportleistung in Österreich. Die Leistung ist hier steuerbar und steuerpflichtig. Aufgrund des § 19 Ö-UStG muss der **Leistungsempfänger** (B), auch wenn dieser ein ausländischer Unternehmer ist, die Leistung in Österreich versteuern. Dies führt insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn der Leistungsempfänger selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn dieser das Paket an Nichtunternehmer anbietet, da dann die Margenbesteuerung greift. In diesem Fall muss sich der deutsche Unternehmer B in Österreich anmelden und hier die als Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer erklären und auch abführen. Diese Umsatzsteuer ist im Rahmen der in Deutschland durchzuführenden Margenbesteuerung der Reiseleistung zuzurechnen und mindert die inländische Marge. (Weitere Problemfelder in diesem Bereich finden Sie in unseren weiteren Fachaufsätzen.

**Beispiel 2:**

Wie Beispiel 1, jedoch Reiseziel Niederlande

**Beurteilung der Transportleistung:**

Die Beförderungsleistung im Personenverkehr ist entsprechend der Beförderungsstrecke aufzuteilen. Damit entfällt ein Teil des Paketpreises auf die Transportleistung in den Niederlanden. Da der B nicht in NL ansässig ist, ist die Leistung von A in NL anzumelden und in der Rechnung niederländische Umsatzsteuer auszuweisen. Wenn B selbst an Unternehmer die Leistung weiterberechnet, kann er diese Vorsteuer in Holland abziehen. Erbringt B Reiseleistungen nach § 25 UStG, ist diese Vorsteuer nicht abzugsfähig und B erklärt seine Umsätze entsprechend der Margenbesteuerung.